

**Zeitschrift:** Rote Revue : sozialistische Monatsschrift  
**Herausgeber:** Sozialdemokratische Partei der Schweiz  
**Band:** 4 (1924-1925)  
**Heft:** 5

**Artikel:** Gewerkschaften und Genossenschaften  
**Autor:** Schifferstein, Jean  
**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-328916>

#### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

#### Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

#### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 10.02.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

Prof. Reichesberg möchte vom Prinzip der Meistbegünstigung ab- und zu dem der Reziprozität übergehen. Das will heißen, es soll gestützt auf den Gebrauchszzolltarif vom 1. Juli 1921 und den im Wurfe liegenden neuen Generaltarif Position gegen Position ausgespielt und so mit den einzelnen für unsere Exportindustrie in Frage kommenden Absatzgebieten verhandelt werden. Die Vereinigten Staaten Amerikas haben das Prinzip der Reziprozität schon längere Zeit angewendet. Nachdem nun einmal in der Schweiz das Freihandelsystem in der Hauptsache aufgegeben worden ist und Schutz- und Kampfzölle eingeführt sind, drängt sich die Anwendung des Reziprozitätsgrundsatzes förmlich auf. Es hat keinen Sinn mehr, die durch vielfache Einbrüche unwirksam gemachte „Meistbegünstigung“ formell noch aufrechterhalten zu wollen. Es brächte dies der Schweiz eher Nachteil als Vorteil. Der Übergang aus den nachkriegszeitigen chaotischen Zuständen zu geordneten Handelsbeziehungen wird durch Fallenlassen der Meistbegünstigung und Ersetzung durch Reziprozität bedeutend erleichtert.

Unseres Erachtens kann auf dieser Basis auch viel besser das Bestreben nach einer interstaatlichen Regelung der Handelspolitik in Europa im Sinne einer Abschaffung der Zollgrenzen gefördert werden. Soll Europa sich wirtschaftlich halten können gegenüber der immer mächtiger sich erhebenden Konkurrenz von Übersee, so muß es dazu kommen, die heute noch bestehenden Hindernisse im Handel zu beseitigen. Nur ein Kontinent, der die Suprematie in der Weltwirtschaft hat, kann sich ungestraft den Luxus leisten, in seinem Wirtschaftsgebiet solch hemmende Schranken aufrechtzuerhalten. Seit dem Weltkrieg hat aber Europa seine Suprematie verloren.

---

## Gewerkschaften und Genossenschaften.

Von Jean Schiffenstein.

Die Sonntag, den 9. November, im Freidorf abgehaltene gemeinsame Konferenz der Vertreter der Gewerkschaften und Genossenschaften hat mit der Schaffung einer paritätischen Kommission die Frage der Beziehungen zwischen Gewerkschaften und Genossenschaften der praktischen Lösung nähergebracht. Die erste Zusammenkunft der Kommission ist auf den 10. Januar 1925 angesetzt. Es wird sich demnach bald zeigen, ob der jetzt eingeschlagene Weg der gegebene ist, um ein planmäßiges Zusammenwirken der Gewerkschaften und Genossenschaften herbeizuführen.

Das Bedürfnis, mit den Gewerkschaften in ein engeres Verhältnis zu treten, ist bei den dem B. S. R. angeschlossenen Verbandsvereinen nicht groß. Die Delegiertenversammlungen des B. S. R. lassen keine andere Deutung zu. Gezeigt hat sich auf ihnen, daß nur die Vertreter der größeren Verbandsvereine Verständnis für die Aufgaben und das Wirken der Gewerkschaften besitzen. Dabei darf

nicht außer acht gelassen werden, daß sich selbst unter den größeren Verbandsvereinen noch eine Anzahl befindet, deren Verwaltungen unter der Regelung der Beziehungen zwischen Gewerkschaften und Genossenschaften die Unterbindung der Forderungen der Angestellten und Arbeiter verstehen. Auf jeden Fall ist die Zahl der Verbandsvereine sehr gering, die es neben der Hebung des Genossenschaftswesens als ihre Pflicht betrachten, die Gewerkschaften zu fördern. Würden die Verhältnisse anders liegen, dann hätte es keiner jahrelangen, unermüdlichen Arbeit bedurft, um zu dem bescheidenen Resultate, der Schaffung einer paritätischen Kommission, zu gelangen.

Im Jahre 1904 brachte der Vorstand des Konsumvereins Winterthur die Frage der Regelung der Beziehungen zwischen Gewerkschaften und Genossenschaften auf der Delegiertenversammlung des V. S. K. in Liestal zum erstenmal zur Sprache. Die im folgenden Jahre in Herisau tagende Delegiertenversammlung beschäftigte sich sodann ernsthaft mit dem Problem. Das Referat hielt Herr Dr. Hans Müller. Der Referent legte der Delegiertenversammlung die von ihm ausgearbeiteten Thesen zur Annahme vor. Die Thesen müssen heute noch als fortschrittlich betrachtet werden. In ihnen wird das Recht der freien Vereinigung für die Arbeiter ohne jeden Vorbehalt anerkannt. Die Genossenschaften erklären sich in ihnen bereit, mit den Arbeiterorganisationen vorbildliche Tarifverträge abzuschließen. Als Pflicht der Genossenschaften wird es erachtet, die Arbeitsbedingungen der Firmen, deren Waren dem Konsum zugeführt werden, zu prüfen und nötigenfalls den Verkehr mit den Firmen abzubrechen, bei denen die Bedingungen mit den berechtigten Ansprüchen der Arbeiter nicht übereinstimmen. Herr Dr. H a n s M ü l l e r erklärte nach der Begründung der Thesen: „Die Gewerkschaftsorganisation hat die hehre Aufgabe, die unter dem Drucke des Kapitalismus auf den Knie liegende Arbeiterschaft wieder aufzurichten. Und dieser Mission ist sie in großartiger Weise und innerhalb verhältnismäßig kurzer Zeit gerecht geworden: Hunderttausende von Arbeitern wurden durch die Gewerkschaften wieder auf die Füße gestellt. Die genossenschaftliche Organisation bringt den aufgerichteten Arbeiter wieder zum Marschieren, sie führt ihn dem sozialen Ziel entgegen. Die Gewerkschaftsorganisation ist der Pionier der Genossenschaften und beide miteinander sind die größten Kulturträger aller Zeiten. Trotz unangenehmen Situationen, die sich aus dem harten und beständigen Kampfe der Gewerkschaften und ihrer oft verschiedenen angewandten Taktik ergeben, müssen für ihr Wirken und Streben tiefgehende Sympathien erwachsen und, erfüllt von dem Geiste des Verständnisses für die große Befreiungstat des werktätigen Volkes, treten wir mit den Gewerkschaften in nähere Beziehungen.“ Auf der Tagung spielte sich noch eine dramatische Szene ab. Genossin M a r g a r e t e F a a s schloß ihre Aufführungen über die Zustände in der Zigarren- und Schokoladeindustrie mit dem schlichten Versprechen: wir wollen miteinander gegen diese himmeltraurigen Zustände zu Felde ziehen; wir wollen zusammenarbeiten im Interesse aller arbeitenden Menschen.

Diesen Worten folgte ein wahrer Beifallssturm. Der greife Vertreter der dänischen Genossenschaft trat auf die Genossin Faas zu und schüttelte ihr die Hände.

Zwischen der dramatischen Szene in Herisau und der Schaffung der paritätischen Kommission zur Erörterung der Beziehungen zwischen Gewerkschaftsbund und B. S. K. liegt eine Zeitspanne von fast 20 Jahren. Daran dachte wohl kein Teilnehmer der Herisauer Tagung, daß so etwas möglich sein könnte, noch viel weniger daran, daß die Gewerkschaften sich ihre Anerkennung in den Genossenschaften erst erkämpfen müssen. Und doch ist es bittere Wahrheit geworden. Wir wollen heute über diese Seite der Geschichte schweigen, erhebend war sie auf keinen Fall.

In der Zwischenzeit hat es an Versuchen, eine Verständigung herbeizuführen, nicht gefehlt. Im Jahre 1910 fanden zwischen den Vertretern des B. S. K. und denen des Gewerkschaftsbundes Verhandlungen zum Zwecke der Aufstellung eines Uebereinkommens statt. Die Verhandlungen zeigten ein Uebereinkommen, das sich in den Hauptzügen an die Thesen von 1905 anlehnte. Mit der Annahme des Uebereinkommens hatte sich die Delegiertenversammlung des B. S. K. im Jahre 1911 in Frauenfeld zu beschäftigen. Trotz guter und sachlicher Begründung genehmigte die Delegiertenversammlung das Uebereinkommen nicht. Der Gewerkschaftskongress, der im gleichen Jahre in St. Gallen abgehalten wurde, stimmte nach einem Referate des Genossen Schneeberger dem Uebereinkommen zu.

Ein neuer Versuch wurde im Jahre 1918 unternommen. Die Leitung der Konsumgenossenschaft Biel stellte an die Delegiertenversammlung in Genf einen Antrag, der auf eine einheitliche Regelung der Lohn- und Arbeitsbedingungen in den Genossenschaften hinzielte. Der Antrag fand Annahme. Er führte dazu, daß eine Kommission der direkt beteiligten Gewerkschaften volle vier Jahre mit den Vertretern des B. S. K. über einen Entwurf zu einem Gesamtarbeitsvertrag verhandelte. Zweimal führten die Verhandlungen zu einer Verständigung in den Kommissionen. Der letzte Entwurf der Kommission fand aber nur bei den Gewerkschaften Gegenliebe. Diese stimmten mit Ausnahme der Sektion Basel des B. S. K. dem Entwurf zu einem Gesamtarbeitsvertrag zu. Die Genossenschaften lehnten den Entwurf ab, trotzdem dieser in der Hauptfrage folgende Bestimmung aufwies:

„In Übereinstimmung mit dem bisherigen Programm des B. S. K. verpflichten sich die Genossenschaften, nach Möglichkeit die Lohnverhältnisse auch weiterhin in vorbildlicher Weise zu gestalten. Anderseits verpflichten sich die vertragsschließenden Gewerkschaftsverbände, bei der Aufstellung der Lohnforderungen auf die Konkurrenzverhältnisse des betreffenden Wirtschaftsgebietes gebührend Rücksicht zu nehmen. Die Genossenschaften haben jedoch mindestens diejenigen Ansätze zu bewilligen, die in ihrem Wirtschaftsgebiet von ihrer Konkurrenz bezahlt werden.“

Der Entwurf zu einem Gesamtarbeitsvertrag enthielt außerdem auch eine Bestimmung, die sich über die Schaffung eines Schieds-

gerichtetes zur Beurteilung aller aus dem Arbeitsverhältnis entstehenden Streitfragen verbreitete. Trotzdem beliebte der Entwurf nicht.

Im Jahre 1920 trat die Verwaltungskommission des V. S. R. mit dem Bundeskomitee des Gewerkschaftsbundes in Verbindung, um auf zentraler Grundlage eine Verständigung zu erreichen. Das Bundeskomitee unterbreitete nach erfolgter Verständigung mit den in Betracht kommenden Verbänden der Verwaltungskommission des V. S. R. seine Vorschläge zur Regelung der gegenseitigen Beziehungen zwischen dem Schweizerischen Gewerkschaftsbund und dem V. S. R. Die Vorschläge des Bundeskomitees gingen etwas weiter als das Uebereinkommen vom Jahre 1911. Bezüglich der Regelung der Lohn- und Arbeitsbedingungen hielt sich das Bundeskomitee in seinen Vorschlägen an die allgemein bekannten Bestimmungen. Im Falle der Verhängung eines Boykottes verlangte das Bundeskomitee jedoch, daß die Genossenschaften während der Dauer des Kampfes den Bezug von Waren einstellen müssen. Das Bundeskomitee verlangte weiter die Schaffung einer paritätischen Kommission, deren Aufgabe es sein sollte, alle Fragen, die beide Organisationen berühren, zu prüfen, um auf diese Weise ein gemeinsames Vorgehen bei bestimmten Fragen im Interesse der lohnerwerbenden Schicht zu erreichen.

Die Verwaltungskommission des V. S. R. lehnte die Vorschläge des Bundeskomitees ab und stellte von sich aus Grundsätze für die Regelung der Lohn- und Arbeitsverhältnisse auf. Diese enthielten nur einseitige Verpflichtungen für die Gewerkschaften. Einen Vorteil hatte die Auffstellung der Grundsätze allerdings: sie schufen volle Klarheit über die Absichten der Verwaltungskommission. Jede Anspruchnahme auf die Möglichkeit einer Regelung der Beziehungen war in den Grundsätzen ausgeschieden. Scharf umrissen trat aus ihnen hervor, daß die Organe des V. S. R. nur soweit mit den Gewerkschaften in Verbindung treten wollen, als dies die Regelung der Lohn- und Arbeitsbedingungen betrifft und diese im Interesse der Vereine des V. S. R. liegt. Die Grundsätze enthielten noch nicht einmal die Gegenverpflichtung, daß der V. S. R. die Gewerkschaften bei Boykottkämpfen, die im Interesse der Erringung eines menschenwürdigen Daseins geführt werden müssen, unterstützt. Die Verwaltungskommission, die bei den gegenseitigen Beratungen immer Verständnis für die Bestrebungen der Gewerkschaften bekundete, gab den Gewerkschaften mit der Auffstellung der Grundsätze zu verstehen, daß heute keine Möglichkeit bestehe, mit den Gewerkschaften Hand in Hand zu arbeiten. Durchgesetzt hat sich also im V. S. R. die Auffassung jener Vereine, die in der Gewerkschaftsbewegung eine Hemmung der Genossenschaftsbewegung erblicken, die in dem Glauben besangen sind, Arbeitszeitverkürzung und Lohnerhöhung bedingen eine Kürzung der Rückvergütung.

Die Konferenz vom 9. November 1924 im Freidorf-Basel einigte sich nun auf folgende Richtlinien:

1. Zur weiteren Erörterung der gegenseitigen Beziehungen zwischen den gewerkschaftlichen Organisationen, die dem Schweizerischen Gewerkschaftsbunde angehören, und den genossenschaftlichen Organisationen, die dem V. S. R. angeschlossen sind, insbesondere zur Besprechung der Arbeitsverhältnisse in Konsumgenossenschaften, wird eine Kommission eingesetzt, in die der V. S. R. und der Schweizerische Gewerkschaftsbund je die Hälfte der Mitglieder wählen. Dieser Kommission liegt in erster Linie die Aufgabe ob, Richtlinien über ihre Tätigkeit aufzustellen.

2. Die Kommission hat als Schiedsgericht zu funktionieren, in Angelegenheiten, die die gewerkschaftlichen und genossenschaftlichen Organisationen betreffen, wenn von beiden Parteien ein bezüglicher Wunsch ausgedrückt ist.

3. In allen Fällen, wo Differenzen zwischen Genossenschaften und Gewerkschaften entstehen, hat die Kommission als Einigungsinstanz in Funktion zu treten.

4. Die Kommission wird aus zehn Mitgliedern zusammengesetzt.

5. Der V. S. R. behält sich vor, auf Wunsch auch mit anderen Organisationen der lohnarbeitenden Bevölkerung in ähnlicher Weise in Verbindung zu treten.

Diese Richtlinien weichen von der grundsätzlichen Auffassung der Verwaltungskommission nicht erheblich ab. Dem Streben der Gewerkschaften tragen sie nur insofern Rechnung, als eine Erörterung der Beziehungen möglich ist. In der Hauptsache hat sich die Kommission mit Lohn- und Arbeitsfragen zu befassen und schließlich noch als Schiedsgericht zu fungieren. Es wird den Mitgliedern des Gewerkschaftsbundes jedenfalls schwerfallen, die Kommission dazu zu bestimmen, eine Arbeit zu leisten, die darauf gerichtet ist, die beiden wirtschaftlichen Organisationen in ihren Hauptaufgaben zu unterstützen. Angesichts dieser Sachlage wird alle Sorgfalt notwendig sein, um die Kommission zur Arbeit zu befähigen. Bei der Einstellung der Vertreter des V. S. R. wird das keine leichte Arbeit sein, und doch muß sie geleistet werden. Es gilt, den Weg für den weiteren Aufstieg der Arbeiterschaft zu ebnen und jede Hemmung zu beseitigen. Weiterhin muß dem Streben der Arbeiterschaft nach wirtschaftlicher Gleichberechtigung Rechnung getragen werden. Weit wichtiger als die Tagesfragen, die selbstverständlich auch berücksichtigt werden müssen, ist für die Gewerkschaften die Verwirklichung der neuen Probleme der Bewegung, Schaffung von Betriebsräten usw. Darüber hinaus handelt es sich um die wirtschaftlichen Fragen, die die Gewerkschaften in ihrer Gesamtheit interessieren. Alles Probleme und Fragen, die heute noch ungelöst sind und die von uns der Lösung entgegengeführt werden müssen. Das alles wird nicht durchführbar sein, wenn ängstlich darauf Bedacht genommen werden muß, die in ihrer Mehrheit noch rückständigen Vereine des V. S. R. nicht aufzuschrecken. Konsequentes Vorgehen führt hier allein zum Ziel. Die größeren Konsumvereine der Städte können sich je länger, je weniger von ihren eigentlichen Aufgaben abdrängen lassen. Die in ihnen dominierende proletarische Mitgliedschaft hat ein Interesse an der Verfechtung der Bestrebungen der Arbeiterschaft auf gewerkschaftlichem und genossenschaftlichem Gebiet. In diesen Kreisen muß sich die Kommission den Rückhalt sichern.

Gelingt ihr das, dann kann die Kommission fruchtbare Arbeit leisten und die beiden Organisationen befähigen, sich restlos in den Dienst der lohnerwerbenden Schicht der Bevölkerung zu stellen.

---

## Probleme der Kommunalpolitik.

Von Dr. Hans Oprecht.

### I.

Die „große Zeit“ des Weltkrieges steigerte die wirtschaftlichen und sozialen Aufgaben der Stadtgemeinden in ungeahnter Weise. Vor dem Kriege war der Aufgabenkreis der Gemeindewirtschaft vornehmlich darauf beschränkt, lebenswichtige Wirtschaftsbetriebe, wie Gas-, Wasser- und Lichterzeugung, privatwirtschaftlicher Produktionsweise zu entziehen. Die wirtschaftliche Not der Kriegsjahre zwang die Gemeinden dazu, neben der allgemeinen Volksfürsorge, wie Kriegsnotunterstützung, Mietnotunterstützung usw., auch mit der Lebensmittelherzeugung, der Lebensmittelversorgung und der Kleiderabgabe an die städtischen Konsumanten, sowie mit anderen fernerliegenden wirtschaftlichen Aufgaben sich zu befassen. Die Ausgaben der Stadtgemeinden für soziale und wirtschaftliche Aufgaben sind während der Kriegszeit gewaltig gestiegen. Die entsprechenden Einnahmen dafür waren nur zum Teil oder überhaupt nicht vorhanden. So ergab sich als Folge der Kriegszeit eine große Schuldenlast der meisten städtischen Gemeinden, die ihre soziale und wirtschaftliche Betätigung und Entwicklung in der Nachkriegszeit schwer hemmte. Allgemeiner „Ausbau“ auf allen Gebieten der gemeindlichen Wirtschaft und Verwaltung im Sinne weitgehender Beschränkung der gemeindlichen Aufgaben, Steigerung der gemeindlichen Einnahmequellen zur Deckung des laufenden Ausgabenüberschusses und zur Abtragung der Kriegsdefizite wurde Zweck und Ziel der gesamten Kommunalpolitik. Neben der allgemeinen Erhöhung des Steuerfußes schien vor allem gegeben, die Erträge der wirtschaftlichen Unternehmungen der Gemeinden, wie Gas-, Wasser- und Elektrizitätswerke, zu steigern, um mit Hilfe ihrer großen Reinerträge die Gemeindebudgets wieder ins Gleichgewicht zu bringen. In den ersten Nachkriegsjahren erfolgte denn auch allüberall eine enorme Verteuerung der Produkte aller Gemeindewerke. Die Tramtaxen, die Preise für Gas, Wasser und elektrischen Strom wurden derart hinaufgesetzt, daß damit meistens innerhalb kurzer Zeit nicht nur der Gemeindehaushalt finanziell wieder gut fundiert war, sondern auch die großen Kriegsschulden manchenorts, so in Zürich z. B., bald wieder gänzlich abgetragen waren. Zürich hat sogar im Rechnungsjahre 1923 derartige Überschüsse erzielt, daß über deren Verwendung gestritten werden konnte.

Damit erhebt sich heute die Frage, ob die Belastung des allgemeinen Konsums durch die hohen Gebühren der gemeindlichen Werke sich